

Extra-Blatt

zu

Nr. 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 3. August 1898.

Bekanntmachung.

In Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 21. Juni d. Js. (Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni d. Js. Seite 215) bestimme ich hierdurch:

1. Der Fußmarsch der Gänse auf den Straßen von Neu-Zielun nach Bahnhof Lautenburg, von Pissakrug nach Bahnhof Strassburg Wpr., von Gollub nach Bahnhof Schönsee Wpr., von Leibitsch nach Bahnhof Thorn, von der Grenze bis Bahnhof Ottlotschin und von Pieczenia nach Bahnhof Thorn wird gestattet.
2. Das Ausladen der auf Wagen beförderten Gänse zum Zwecke der Fütterung und Tränkung kann an solchen Plätzen stattfinden, welche von dem einheimischen Geflügel sonst nicht benutzt werden.

Marienwerder, den 1. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.



